

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, MMag.DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Ausweitung der Anspruchsberechtigten beim
Energiekostenausgleich**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 3, Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 2812/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 geändert wird (1703 d.B.) in der 178. Sitzung des Nationalrates am 12. Oktober 2022

Am Energiekostenausgleich wird von vielen Seiten massive Kritik geäußert.

Mit den 150 Euro sei den Menschen angesichts der massiven Preissteigerungen nicht einmal ansatzweise geholfen – und rund 40 Prozent der Haushalte müssten zudem bis 2023 warten, bis sie dieses Geld bekommen. Wer seine Jahresabrechnung zwischen Jänner und Mai hat, der muss bis 2023 warten, bis die Gutschrift erfolgt. Bis dahin seien die Menschen den explodierenden Preisen schutzlos ausgeliefert.

Viele Personen, die sehr wohl für Energie zahlen, können den Energiekostenausgleich nicht in Anspruch nehmen, da die Regelung des Energiekostenausgleiches jene Personen ausschließt, die zwar ökonomisch die Energiekosten tragen, aber gegenüber dem Stromlieferanten nicht direkt als Kunde aufscheinen.

Für die AK ist die Umsetzung des Energiekostenausgleichs eine suboptimale Lösung.

Kritik an der derzeitigen Regelung des Energiekostenausgleiches kommt auch von der Volksanwaltschaft – und zwar von der ehemaligen ÖVP-Abgeordneten, Ex-ÖVP-Generalsekretärin und nunmehrigen Volksanwältin Gabriela Schwarz:



VOLKSAWALTSCHAFT

Herrn Klubobmann
 Herbert Kickl
 Freiheitlicher Parlamentsklub
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Gaby Schwarz
 Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
	2022-0.337.384 (VA/BD-FI/B-1)	04.10.2022

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 hat sie die Volksanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, dass viele Bevölkerungsgruppen nicht in den Genuss des Energiekostenausgleichs von € 150.- kommen, obwohl sie die Energiekosten zu tragen haben. Diese Schwierigkeiten sind entstanden, weil der Kreis der nach dem Energiekostenausgleichsgesetz (BGBl I Nr. 37/2022) Anspruchsberechtigten sehr eng gefasst ist.

Ich muss betonen, dass es sich bei den betroffenen Personen nicht um Einzelfälle handelt, die mangels Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen keinen Energiekostenausgleich erhalten können, sondern dass die normierte Bedingung eines eigenen Stromliefervertrages für einen Teil der Bevölkerung an der Lebensrealität vorbelgeht. Es wurden gesetzliche Härtefälle geschaffen, die nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbar sind.

So sind die Bewohnerinnen und Bewohnern von Studentenheimen, Pflegeheimen oder Kleingärten deshalb ausgeschlossen, da es nur einen zentralen Zähler mit oder ohne Subzähler gibt. Andere Fälle betreffen Mehrgenerationenhaushalte oder Mietverhältnisse mit Pauschalmieten. Nicht in Anspruch genommen werden kann der Energiekostenausgleich in jenen Fällen, in denen Angehörige betagter Personen für diese den Vertrag abgeschlossen haben.

Wir haben uns auch an das Bundesministerium für Finanzen gewandt. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt eine Anpassung des Energiekostenausgleichsgesetzes weiterhin ab. Es wur-

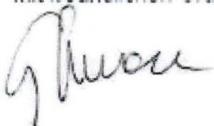


den nur geringe Verbesserungen vorgenommen, indem die Frist für die Beantragung eines Gutscheines und jene für dessen Einreichung verlängert wurde bzw. indem künftig eine Verständigung über die Ablehnung des Gutscheines auch postalisch und personalisiert erfolgen soll.

Das Bundesministerium für Finanzen argumentiert seine ablehnende Haltung damit, dass Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug des Energiekostenausgleichs einen „überbordenden bürokratischen und administrativen Auswand“ nach sich zögen. Dieser Aufwand ist nach Auffassung der Volksanwaltschaft aber kein Grund, Teile der Bevölkerung, die auch ihre Stromkosten zu tragen haben, von der Möglichkeit, am Energiekostenausgleich teilzunehmen, auszuschließen.

Ich möchte daher Sie, sehr geehrter Herr Klubobmann, nochmals ersuchen, unsere Anregung der Änderung des Energiekostenausgleichs aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Finanzen werden entsprechend den Anregungen von Volkanwältin Gabriela Schwarz aufgefordert, den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Energiekostenausgleichgesetz um jene Teile der Bevölkerung zu erweitern, die Stromkosten tragen aber keinen eigenen Stromliefervertrag haben.“

